

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/19383 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

A. Problem

Die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer 107. Sitzung am 5. Juni 2018 Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 (Seearbeitsübereinkommen) beschlossen. Die Änderungen haben das Ziel, Seeleute im Falle der Gefangennahme infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Seeschiffe finanziell abzusichern.

Die Änderungen enthalten erstmals Vorgaben für eine Fortführung des Heuerverhältnisses im Falle der Gefangennahme infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle. Zum einen wird festgelegt, dass das Heuerverhältnis während der Gefangennahme nicht endet. Zum anderen wird die Fortzahlung der Heuer aus dem Heuerverhältnis trotz der Gefangenschaft des Besatzungsmitglieds angeordnet. Schließlich erlischt der Anspruch auf Heimschaffung nicht.

B. Lösung

Damit die Besatzungsmitglieder von Kauffahrteischiffen, die die Bundesflagge führen, von den Neuregelungen profitieren, wird das Seearbeitsgesetz an die geänderten Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens angepasst.

Um die Ansprüche der Seeleute im Falle der Gefangennahme zu sichern, wird das Seearbeitsgesetz (SeeArbG) dahingehend angepasst, dass das Heuerverhältnis während der Gefangennahme nicht endet. Der Beendigungszeitpunkt wird auf den Zeitpunkt der Freilassung verschoben. Zudem wird die Fortzahlung der Heuer aus dem Heuerverhältnis während der Gefangenschaft des Besatzungsmitglieds bis zum festgestellten Todeszeitpunkt in der Gefangenschaft oder bis zur ordnungsgemäßen Heimschaffung angeordnet. Schließlich wird § 24 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) dahingehend angepasst, dass die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage grundsätzlich erst nach der Freilassung des Besatzungsmitglieds beginnt. Die Frist zur Geltendmachung des Heimschaffungsanspruchs nach § 76 Absatz 4 Satz 2 SeeArbG wird während der Gefangenschaft gehemmt.

Zur Umsetzung der Änderung des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs soll in § 3 SeeArbG ein ausdrückliches Beschäftigungsverbot für blinde Passagiere geregelt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft überprüft die Einhaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Schiffen. Die Änderungen der Vorschriften führen zu geringem zusätzlichem Vollzugsaufwand, der mit vorhandenem Personal und vorhandenen Sachmitteln bewältigt werden könne, heißt es in dem Gesetzentwurf.

F. Weitere Kosten

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten werden die weiteren Kosten, die sich aus der neuen Verpflichtung der Reeder zur Fortzahlung der Heuer im Fall der Gefangennahme von Besatzungsmitgliedern ergeben können, als geringfügig eingestuft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19383 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Bezeichnung des Gesetzentwurfs werden die folgenden Wörter angefügt:

„und anderer Gesetze“.

2. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

7. § 106a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „, das kein Fischereifahrzeug ist,“ gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Schiffe, die Fischereifahrzeuge sind, gelten die Absätze 3 und 4 nicht.“

3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 2a bis 2f eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

In Artikel 28 Absatz 8 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) wird nach der Angabe „Buchstabe g“ und nach der Angabe „Nummer 19a“ jeweils das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Buchstabe k“ sowie die Wörter „und Nummer 32“ gestrichen.

Artikel 2b

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 311 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.“

Artikel 2c

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 109 wird nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Absätze 1 bis 3 und 3a Satz 2 gelten entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden.“
2. Dem § 109a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden.“
3. In § 125 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden. Für die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen werden die Dienste der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch genutzt, sobald diese zur Verfügung stehen.“

Artikel 2d

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 224 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die vorbereitenden Tätigkeiten der Berufsgenossenschaften, der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. gilt, dass

1. jeder Unternehmer bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine Unternehmensnummer erhält,
2. der Unternehmer für die Vergabe der Unternehmensnummer die dazu notwendigen Angaben, insbesondere den Namen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die aktuelle Wohnanschrift elektronisch zu übermitteln hat,
3. die Unternehmensnummer nach Mitteilung über den Unternehmensbeginn im Sinne von § 192 Absatz 1 über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. unverzüglich vergeben wird,

4. die Unternehmer, die bereits eine Unternehmensnummer erhalten haben, den Beginn und das Ende eines oder mehrerer weiterer Unternehmen nach § 192 Absatz 1 unter Angabe der Unternehmensnummer und der notwendigen Angaben zur Identifizierung des Unternehmens dem zuständigen Träger der Unfallversicherung mitzuteilen haben,
5. in einem Anhang zu der Unternehmensnummer die dem Unternehmer zugehörigen Unternehmen numerisch in aufsteigender Folge bezeichnet werden,
6. die Unternehmensnummer und die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten in einem zentralen Dateisystem bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. gespeichert werden,
7. die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugriff auf dieses Dateisystem haben,
8. die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die Unternehmer- und Unternehmensnummern ihrer Mitglieder jeweils in einem gesonderten Mitgliederdateisystem führen.

Bei Änderungen, die die zum Unternehmer oder zum Unternehmen gespeicherten Daten betreffen, gilt § 192 Absatz 2 entsprechend. Das Nähere zum Verfahren, zu den erforderlichen Angaben und zu den Datensätzen regelt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, in Grundsätzen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.“

Artikel 2e

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

§ 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 306 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „befristet bis zum 31. Dezember 2020“ gestrichen und wird das Wort „Bundesversicherungsamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Leistungsausgaben“ die Wörter „sowie die Personal- und Sachausgaben“ eingefügt.
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Unfallversicherung Bund und Bahn darf für ihre eigenen Beamtinnen und Beamten die Strukturen als Unfallversicherungsträger nutzen.“
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die hierdurch entstehenden Leistungs-, Personal- und Sachkosten dürfen nicht aus Mitteln des Bundeszuschusses gedeckt werden.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2f

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Dem § 3 Absatz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 57 Absatz 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unterschreiten der Grenze im Jahr 2020 bleibt dabei unberücksichtigt.“

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 26. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Die Artikel 2a und 2d treten mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2f treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 2e tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(5) Artikel 2c Nummer 3 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(6) Artikel 2c Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(7) Die Artikel 2b und 2c Nummer 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19383** ist in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer 107. Sitzung am 5. Juni 2018 Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 (Seearbeitsübereinkommen) beschlossen. Die Änderungen haben das Ziel, Seeleute im Falle der Gefangennahme infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Seeschiffe finanziell abzusichern.

Die Änderungen beinhalten erstmals Vorgaben für eine Fortführung des Heuverhältnisses im Falle der Gefangennahme infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Seeschiffe. Zum einen wird festgelegt, dass das Heuverhältnis während der Gefangennahme nicht endet. Zum anderen wird die Fortführung der Heuerzahlung aus dem Heuverhältnis trotz der Gefangenschaft des Besatzungsmitglieds angeordnet.

Schließlich soll der Anspruch auf Heimschaffung nicht erlöschen. Deutschland hat das Seearbeitsübereinkommen am 16. August 2013 ratifiziert und im Wesentlichen durch das am 1. August 2013 in Kraft getretene Seearbeitsgesetz umgesetzt. Es hat die Rechtslage damit an die Vorgaben des Seearbeitsübereinkommens für weltweit einheitliche Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute angepasst.

Schließlich soll eine Änderung des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das Deutschland ratifiziert hat (BGBl. 1967 II, S. 2434, 1984 II, S. 938), in nationales Recht umgesetzt werden. Nach der geänderten Norm 4.5.1 der Anlage des FAL-Übereinkommens darf blinden Passagieren nicht gestattet werden, an Bord zu arbeiten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19383 in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19383 ebenfalls in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 48. Sitzung am 27. Mai 2020 mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes befasst und festgestellt, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes keine Aussagen zur Nachhaltigkeit getroffen worden seien. Weiter heißt es:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist jedoch gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Seearbeitergesetzes dahingehend vor, Seeleute im Falle von Gefangennahme infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Seeschiffe dahingehend finanziell abzusichern, dass Heuerverhältnisse weiter bestehen bleiben.

Damit besteht ein Bezug zu Nachhaltigkeitsziel 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum hinsichtlich der Aspekte von Arbeitsschutz, Arbeitnehmerrechten und adäquater Entlohnung und in der Konsequenz ebenso Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.

Daher erfolgt eine Prüfbitte.“

Die Bundesregierung hat auf die Prüfbitte wie folgt geantwortet:

„Deutschland verfügt über eine vergleichsweise kleine Schiffsflotte, die sich auch weniger häufig in Gegenden bewegt, in denen das Risiko von Piratenüberfällen besonders hoch ist. Zuletzt war glücklicherweise vor mehr als zehn Jahren ein Schiff unter deutscher Flagge von Piraterie betroffen, an Bord befanden sich deutsche und ausländische Seeleute. Der deutsche Reeder hat die Heuer weitergezahlt. Der Verband Deutscher Reeder hatte im Rahmen der Verhandlungen der Änderungen des Seearbeitsübereinkommens deutlich gemacht, dass es einer gesetzlichen Regelung für Deutschland nicht bedürfe, da die Fortzahlung der Heuer auch ohne eine gesetzliche Regelung erfolgt sei.

Mit dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, und deren Änderungen wurden weltweit Standards eingeführt, die in Deutschland bereits gelebt werden. Insofern kann für Deutschland kaum eine Nachhaltigkeit nachgewiesen werden.

Die in der gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Nachhaltigkeitsrelevanzen in Bezug auf das Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden;

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

sind für Deutschland aufgrund der oben genannten Fakten so gering, dass faktisch keine Nachhaltigkeit messbar ist.

International gesehen hat das Übereinkommen sicherlich positive Auswirkungen auf die menschenwürdige Arbeit der Seeleute und die Verringerung der Armut bei den Seeleuten und deren Familien.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19383 in seiner 85. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten und dabei die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19383 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag ebenfalls mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte den Verbesserungen für Seeleute während einer Piraterie-Gefangenschaft zu. Es sei gut, dass der Gesetzgeber nicht erst handle, wenn wieder ein Schiff entführt worden sei. Dazu kämen mit den Änderungsanträgen Verbesserungen im Bereich von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Fraktion stimme allen Änderungen in vollem Umfang zu.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Änderungen des Seearbeitsgesetzes. Reeder könnten jetzt nicht mehr zu dem Schluss kommen, die Gefangenschaft eines Besatzungsmitglieds als eine Art Urlaub anzusehen und die Heuer einzustellen. Seeleute seien künftig im Falle der Gefangennahme infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Seeschiffe finanziell abgesichert. Die Änderungen enthielten erstmals Vorgaben für eine Fortführung des Heuerverhältnisses. Es werde festgelegt, dass das Heuerverhältnis während der Gefangennahme nicht endet und der Anspruch auf Fortzahlung der Heuer aus dem Heuerverhältnis trotz der Gefangenschaft des Besatzungsmitglieds bestehe. Auch der Anspruch auf Heimschaffung erlösche nicht. Von der Gesetzesänderung profitierten nicht nur Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge, sondern auch Beschäftigte mit Verträgen bei deutschen Reedereien. Ziel sei es, diese Regelungen international auf alle Seeleute zu übertragen.

Die **Fraktion der AfD** stimmte ebenfalls zu. Die Regelungen der ILO zum Seearbeitsrecht würden zum Vorteil der Seeleute in deutsches Recht umgesetzt. Bisher sei nicht eindeutig geregelt worden, wie das Dienstverhältnis eines Seemanns, insbesondere die Fortzahlung der Heuer und der Anspruch auf Heimschaffung, im Falle der Gefangennahme durch Piraten zu behandeln seien. Gleiches gelte für die Kündigungsschutzklage und die Frist für deren Einreichung. Die Gesetzesänderung schaffe Rechtssicherheit.

Zustimmung kam auch von der **Fraktion der FDP**. Die Gesetzesänderung sei wichtig, um Seeleute in Gefangenschaft finanziell abzusichern. Einziger Kritikpunkt sei die späte Umsetzung; denn das Seearbeitsübereinkommen sei bereits 2018 beschlossen worden. Auch das Inkrafttreten erst im Dezember sei spät. Im Änderungsantrag sei besonders die Regelung zur Künstlersozialkasse zu begrüßen, die den Verlust des Versicherungsschutzes bei einem Corona-bedingten Unterschreiten des Jahreseinkommens 2020 verhindere.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte ebenfalls die Klarstellungen für Seeleute in Gefangenschaft. Das sei eine „runde Sache“. Daher stimme die Fraktion dem Gesetzentwurf zu. Die Änderungen in der Unfallversicherung als Konsequenz aus einem Modellprojekt seien ebenfalls zu begrüßen. Es sei gut aus Erfahrungen zu lernen und diese als Grundlage für Gesetzesänderungen zu nutzen. Auch diese Regelungen seien eine Klarstellung im Sinne der Betroffenen und würden angenommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte Gesetzentwurf und Änderungen zu. Auch wenn es nur um wenige Fälle gehe, sei die getroffene Regelung sinnvoll. Die Lohnfortzahlung während der Gefangenschaft von Seeleuten gewährleiste die finanzielle Absicherung. Auch die anderen, vorliegenden Regelungen machten Sinn, so die Ergänzung zur Unfallversicherung. Die Änderungen bei der Künstlersozialkasse seien seit langem notwendig und umso mehr zu begrüßen. Bei Künstlerinnen und Künstlern sei die Not während der Corona-Pandemie groß. Sie fürchteten um ihre Existenz. Der Zugang zur Grundsicherung reiche hier nicht aus. Direktzahlungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung müssten als Corona-Hilfen dazu kommen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung des Titels.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1

Mit der Streichung in § 106a Absatz 1 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes werden die Rechte von Besatzungsmitgliedern auf Fischereifahrzeugen auch hinsichtlich des Schutzes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an die Rechte von Besatzungsmitgliedern auf sonstigen Kauffahrteischiffen angeglichen. Hierdurch erfolgt lediglich eine punktuelle Änderung, die den Reeder verpflichtet, eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die auf seinen Fischereifahrzeugen beschäftigten Besatzungsmitgliedern nachzuweisen, die bei Berufsunfähigkeit oder Tod von Besatzungsmitgliedern infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten diese oder ihre Hinterbliebenen angemessen entschädigt. In der Regel wird die finanzielle Absicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bereits nach geltendem Recht durch die gesetzliche Unfallversicherung gewährleistet. Nur in Ausnahmefällen sind Besatzungsmitglieder auf Schiffen unter deutscher Flagge nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. In diesen Fällen muss der Reeder über eine zusätzliche private Versicherung oder eine

zusätzliche sonstige finanzielle Sicherheit dafür sorgen, dass die auf seinen Schiffen beschäftigten Besatzungsmitglieder oder ihre Hinterbliebenen angemessen abgesichert sind. In Betracht kommt beispielsweise der Abschluss einer in der Seeschifffahrt üblichen P&I-Versicherung.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 2a (Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze)

Die Regelung stellt klar, dass die Übergangsregelung für die Unternehmensnummer schon ab dem 1. Juli 2020 ihre rechtliche Wirkung entfaltet, wie dies in der Begründung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auch schon dargestellt ist. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die Bedenken aus der Praxis ausräumt.

Zu Artikel 2b (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch die Arbeitsunfähigkeitsdaten der Durchgangsärzte durch die Bundesagentur für Arbeit bei den Krankenkassen abgefragt werden dürfen.

Zu Artikel 2c (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach geltendem Recht ist vorgesehen, dass die Ärzte, die an einer Heilbehandlung nach § 34 SGB VII beteiligt sind (sogenannte Durchgangsärzte), der Krankenkasse mitzuteilen haben, ob es sich bei der Arbeitsunfähigkeit um eine Krankheit oder die Folge eines Arbeitsunfalls handelt. Nach § 109 Absatz 1, und § 125 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Krankenkassen verpflichtet, eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, wenn sie Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erhalten haben. Nach § 109a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Krankenkassen verpflichtet, eine Meldung zum Abruf für die Bundesagentur für Arbeit zu erstellen, wenn sie Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erhalten haben. Durchgangsärzte übermitteln Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen nicht nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V. Damit auch für die von Durchgangsärzten an Krankenkassen übermittelten Arbeitsunfähigkeitsdaten sowohl die Teilnahme am Pilotprojekt ab dem 1. Juli 2021 beziehungsweise das ab dem 1. Januar 2022 vorgesehene Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten genutzt werden kann, bedarf es der ergänzenden Regelungen. Da für den Arbeitgeber eines Versicherten beziehungsweise für die Bundesagentur für Arbeit kein Unterschied besteht, ob ein Vertragsarzt oder ein Durchgangsarzt die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten festgestellt hat, wird durch die Ergänzung gewährleistet, dass auch die von den Durchgangsärzten übermittelten Arbeitsunfähigkeitsdaten durch den Arbeitgeber beziehungsweise die Bundesagentur für Arbeit bei den Krankenkassen abrufbar sind.

Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung für den Abruf durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Für die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen sind Dienste der Telematikinfrastruktur zu verwenden. Damit und mit der flächendeckenden Einführung von KOM-LE als sicherem Kommunikationsverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung wird in technischer Hinsicht ein Gleichlauf mit den Meldeverfahren in der ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 295 SGB V hergestellt. Durch die Übermittlung eines Datensatzes unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur wird sichergestellt, dass die Authentizität des Ausstellers mit vergleichbarer Sicherheit gewährleistet ist, wie in der ambulanten Versorgung. Dies wäre bei der Nutzung des Meldeverfahrens nach § 301 Absatz 2 SGB V zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben. Für die Übermittlung sind Verfahren unter Einsatz der Telematikinfrastruktur jedoch nur dann zu verwenden, wenn der ausstellende Leistungserbringer nach Maßgabe der Bestimmungen des Fünften Buches an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist.

Zu Artikel 2d (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch für den Übergangszeitraum zu der für die gesetzliche Unfallversicherung zum 1. Januar 2023 gesetzlich normierten Unternehmensnummer alle Verarbeitungsbefugnisse der Berufsgenossenschaften, der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und Übermittlungspflichten der betroffenen Unternehmer bereits in den Fällen gelten, in denen die Normierung schon rechtliche Wirkung entfaltet.

Konkret wird durch die neue Fassung des Absatzes 2 klargestellt, dass die Voraussetzungen, die für die Vergabe einer Unternehmensnummer zwingend ab dem 1. Januar 2023 gelten, in den Fällen, in denen es schon in der Übergangsphase ab dem 1. Juli 2020 zu einer Vergabe einer Unternehmensnummer kommt, in vollem Umfang Anwendung finden. Dies wäre zum Beispiel im Zuge der Umstellung von Mitgliedsnummern auf Unternehmensnummern bei einzelnen Berufsgenossenschaften der Fall. So ist sichergestellt, dass bis zum endgültigen Zeitpunkt der gesetzlichen Umsetzung der Unternehmensnummer schrittweise eine Integration der Daten geregelt ist.

Die bisherige Regelung in § 224 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) würde auf Grund der Bezugnahme auf den erst zum 1. Januar 2023 geltenden § 136a SGB VII (Artikel 7 Nummer 18 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) in der Praxis zu Irritationen für die zur Umsetzung verpflichteten Träger der Unfallversicherung führen. Dies wird durch die Neuregelung des § 224 Absatz 2 SGB VII vermieden.

Zu Artikel 2e (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. I S. 2500) wurde mit § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (BGBl. I S. 3836) die Dienstunfallfürsorge für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 im Rahmen eines Modellprojektes für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des unmittelbaren Geschäftsbereichs und der Bundesagentur für Arbeit auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen. Bis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Modellprojektes wurde die Dienstunfallfürsorge für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den betreffenden Einrichtungen durch den jeweiligen Dienstherrn eigenverantwortlich durchgeführt. Dagegen ist die gesetzliche Unfallversicherung der Tarifbeschäftigten zentral und nach einheitlichen Grundsätzen bei der Unfallversicherung Bund und Bahn organisiert. Die Auswirkungen der modellhaften Übertragung sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 evaluiert worden. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in dessen unmittelbarem Geschäftsbereich und bei der Bundesagentur für Arbeit sind in diesem Zeitraum insgesamt 506 Dienstunfälle angezeigt worden. Der Modellversuch hat sich als erfolgreich erwiesen und die wenigen Anlaufschwierigkeiten konnten überwunden werden. Insgesamt wird die Aufgabenübertragung als gelungen betrachtet.

Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, die im Bereich der Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung vorhandenen Strukturen und Verfahren im Interesse der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in dessen unmittelbarem Geschäftsbereich, in der Bundesagentur für Arbeit und ergänzend der Unfallversicherung Bund und Bahn selbst für die Durchführung der Dienstunfallfürsorge dauerhaft nutzbar zu machen. Mit der Aufhebung der Befristung wird die Durchführung der Dienstunfallfürsorge dauerhaft auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen. Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat ihre eigenen Beamtinnen und Beamten bisher im Personalbereich betreut.

Zu Buchstabe b

Im Zeitraum des Modellprojektes wurden der Unfallversicherung Bund und Bahn die Personal- und Sachkosten, die durch die übertragenen Aufgaben angefallen sind, nicht erstattet. Diese Regelung wurde angesichts der durch die zu erwartenden geringen Fallzahlen entstehenden begrenzten Kosten und des mit der Erfassung und Berechnung der anfallenden Personal- und Sachkosten verbundenen Aufwands getroffen. Künftig erfolgt eine Erstattung aller in Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben entstehenden Leistungs-, Personal- und Sachkosten der jeweiligen Einrichtungen für die übernommenen Aufgaben. Näheres hierzu wird in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu Buchstabe c und d

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b und Ergänzung um die Unfallversicherung Bund und Bahn, damit sie in entsprechender Weise für die eigenen Beamtinnen und Beamten tätig werden kann.

Zu Nummer 2

Absatz 4 ist aufgrund der erfolgten Evaluierung gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2f (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Die weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Corona-Pandemie führen bei vielen Kreativschaffenden zu erheblichen Einnahmeausfällen. Sinkt ihr Jahreseinkommen unter 3 900 Euro, könnte das unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) den Verlust des Versicherungsschutzes nach dem KSVG zur Folge haben. Die Änderung verhindert diese Folge, indem ein eventuelles Unterschreiten der Einkommensgrenze nach § 3 Absatz 1 KSVG im Jahr 2020 bei der Betrachtung des Sechsjahreszeitraums nach § 3 Absatz 3 KSVG unberücksichtigt bleibt.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich zum 26. Dezember 2020.

Das Inkrafttreten der Absätze 2 und 5 bis 7 orientiert sich an den Regelungen für das Inkrafttreten der in Bezug genommenen Paragraphen in anderen Gesetzgebungsverfahren.

Die in Absatz 3 genannten Regelungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Absatz 4 tritt am 1. Januar 2021 und damit unmittelbar nach Ablauf der Befristung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2020

Wilfried Oellers
Berichtersteller